

Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 4 Abs. 1 a Abs. 2 OffenlegungsVO und Art. 4 Abs. 5 a OffenlegungsVO) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

- Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf Arbeitnehmer- und soziale Belange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.
- Wir haben grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen und Anlageempfehlungen zu vermeiden.
- Der Contrarian Value Investmentansatz folgt ausschließlich fundamentalen und wertorientierten Bewertungskennzahlen, Gewichtungen im Portfolio erfolgen rein auf Basis des sich aus dem Bewertungsabschluss ergebenden zu erwartenden Erholungspotentials. Die zusätzliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien führt möglicherweise zu Einschränkungen innerhalb des Investmentuniversums und zu einer Veränderung des Investmentansatzes und könnte die Investoren gemachte Zusage der Stiltreue und damit die Kernmarke dieses Investmentfonds verletzen.
- Daher sind wir gehalten, auf unserer Webseite zu erklären, dass wir nachteilige Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen (Art. 4 Abs. 1 b) OffenlegungsVO und Art. 4 Abs. 5 b) OffenlegungsVO).
- Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.